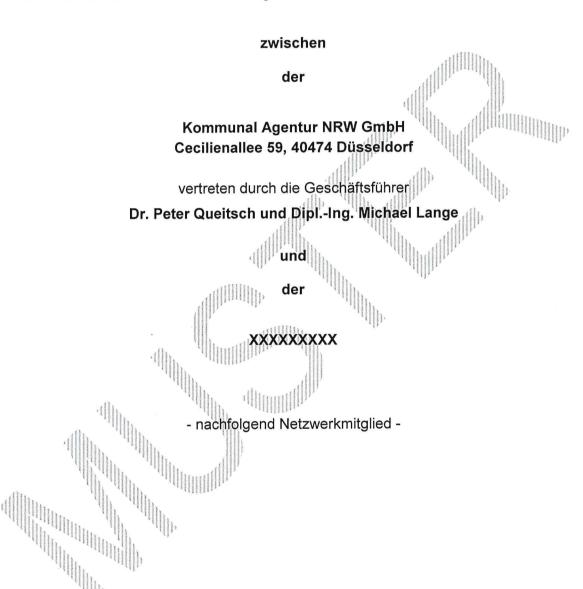


# Vereinbarung

über die Mitgliedschaft im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz (Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz für Kommunen und kommunale Betriebe)





#### Präambel

Hochwasser- und Überflutungsschutz werden – insbesondere bedingt durch den Klimawandel - die Kommunen vor immer größere Herausforderungen stellen. Die konventionellen technischen Maßnahmen der Stadtentwässerung stoßen hier an ihre Grenzen. Zukünftig müssen verstärkt Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum, aber auch im privaten Bereich forciert werden. Das erfordert ein Umdenken in den Kommunalverwaltungen zu einer stärkeren fachübergreifenden Zusammenarbeit.

Das Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz wird zukünftig die Kommunen bei dieser Herausforderung unterstützen. Durch interkommunalen Austausch und Ideenentwicklung sowie insbesondere durch die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsansätzen zu konkreten Problemstellungen sollen die Mitglieder in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

Dazu übernimmt die Kommunal Agentur NRW GmbH als das Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW und als Mit-Begründerin des Netzwerks Hochwasser- und Überflutungsschutz die notwendigen Tätigkeiten für die Errichtung, die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des Netzwerkes. Dabei liegt ein besonderes Gewicht auf der Unterstützung der Mitglieder untereinander aus dem Netzwerk heraus, die die Kommunal Agentur NRW GmbH koordiniert und moderiert.

Die oben genannten Vertragsparteien schließen vor diesem Hintergrund folgende Vereinbarung:

§ 1

# Leistungen und Rechte der Kommunal Agentur NRW GmbH

Die Kommunal Agentur NRW GmbH verpflichtet sich, folgende Leistungen für die Netzwerkmitglieder zu erbringen:

- Errichtung, Ausgestaltung, Fortentwicklung und Moderation eines Netzwerks zum Hochwasser- und Überflutungsschutz für Kommunen und kommunale Betriebe in Zusammenarbeit mit den Netzwerkmitgliedern
- Organisation und Moderation von Erfahrungsaustauschen an denen alle Netzwerkmitglieder teilnehmen können (mindestens zwei Erfahrungsaustausche pro Jahr)
- Organisation von und Mitarbeit in laufenden Arbeitsgruppen, in denen zu konkreten Themen des Hochwasser- und Überflutungsschutzes Lösungen erarbeitet werden (Ziel sind zwei laufende Arbeitsgruppen)
- Einbringung von externem Know-how in Arbeitsgruppen und Erfahrungsaustauschen



- Unterstützung bei der Beantwortung von technischen, organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen, z. B. durch
  - Hilfestellung aus dem Netzwerk heraus über den Kontakt und den Austausch zwischen einzelnen Mitgliedern in den Arbeitsgruppen bzw. im Einzelnen telefonisch oder per E-Mail (für die festgelegten Ansprechpartner des jeweiligen Netzwerkteilnehmers)
  - Organisation von Unterstützung für Erörterungen vor Ort (Gremiensitzungen, Abstimmungen mit Aufsichtsbehörden etc.) aus dem Netzwerk heraus (begrenzt auf einen Termin pro Jahr vor Ort)
- Vermittlung von kommunalen Ansprechpartnern zur gegenseitigen Unterstützung, z.B. um dem eigenen Ausschuss Erfahrungen aus anderen Kommunen darzustellen
- Steuerungs-, Koordinierungs- und Multiplikatorfunktion bei gef\u00f6rderten Pilotprojekten

Die Kommunal Agentur NRW GmbH hat das Recht, in Arbeitsgruppen erarbeitete Ergebnisse und Unterlagen uneingeschränkt zu nutzen, z. B. in Projekten, Vorträgen etc.

§ 2

## Pflichten und Rechte der Netzwerkmitglieder

Das Netzwerkmitglied hat folgende Rechte und Pflichten:

- Regelmäßige Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Vorstellung von Projekten, Problemstellungen und Lösungsansätzen aus der kommunalen Praxis in den Erfahrungsaustauschen
- Vorschlag von Themen für die Arbeitsgruppen
- Einbindung verschiedener Fachbereiche (Planung, Entwässerung, Straßenbau, Bauaufsicht, Feuerwehr, Gebäudemanagement, usw.) innerhalb seiner Kommunalverwaltung inkl. Einladung verschiedener Ansprechpartner zu Erfahrungsaustauschen und zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Netzwerks
- Verwendung der im Netzwerk erarbeiteten Ergebnisse und Unterlagen (z. B. Flyer) ausschließlich innerhalb der Kommune

§ 3

## Beginn und Laufzeit der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt zum XXXX und läuft auf unbestimmte Zeit.



## § 4

#### Mitgliedsbeitrag

Das Netzwerkmitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 3.095,70 € zzgl. USt. an die Kommunal Agentur NRW GmbH zu zahlen.

Bei Kommunen, die eine laufende Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW GmbH abgeschlossen haben, reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 1.547,85 € zzgl. USt. Das gilt auch für juristisch eigenständigen Personen, wie AöRs, GmbHs, Vereine sowie auch Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die zur 100 % in kommunalem Eigentum einer oder mehrerer Kommunen liegen, die eine laufende Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen hat/haben.

Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages hat zu Beginn der Mitgliedschaft und danach jeweils zum 15.01. des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu erfolgen. Die erstmalige Beitragszahlung wird nach vollen Vierteljahren abgerechnet (Bsp.: Bei Eintritt im Oktober, November oder Dezember wird ein Viertel des ersten Jahresbeitrages abgerechnet).

Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich, wenn Entgelterhöhungen nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Kraft treten. Die Erhöhung des Entgelts nach dem TVöD wird nach dem Inkrafttreten des neuen TVöD in dem darauffolgenden Jahr ab dem 01.01. des Jahres in die Vereinbarung übernommen.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto der Kommunal Agentur NRW GmbH zahlbar.

#### 8 5

### Kündigung der Vereinbarung

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung an die Kommunal Agentur NRW GmbH bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres mit einer Kündigungsfrist von **1 Jahr** zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Eingang des Kündigungsschreibens bei der Kommunal Agentur NRW GmbH maßgeblich.

Mit derselben Frist kann die Kommunal Agentur NRW GmbH das Netzwerk auflösen, wenn die Zahl der Netzwerkmitglieder unter 15 fällt oder wenn die Netzwerkmitglieder ihren Pflichten im Sinn des § 2 nicht in ausreichender Form nachkommen, um den Zweck des Netzwerks zu erfüllen.



§ 6

## **Ansprechpartner Netzwerkteilnehmer**

Als Ansprechpartner steht von Seiten der Kommunal Agentur NRW GmbH Dr. Ralf Togler zur Verfügung. Er wird bei Bedarf von technischen, organisatorischen oder rechtlichen Fachleuten der Kommunal Agentur NRW GmbH unterstützt.

Das Netzwerkmitglied benennt Ansprechpartner für die Rechte und Pflichten im Sinn der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung namentlich.

	Name	Titel	Vorname	E-Mail	Telefon
1.					in the second se
2.	\$1,000 to 1,000 to 1,	And the second of the second s			to a control of the c
3.				4 1 1	And the second s

Diese Mitarbeiter/innen sind für die Beteiligung von anderen Fachbereichen bzw. deren Mitarbeiter/innen verantwortlich.

Die Kommunal Agentur NRW GmbH ist unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die Kontaktdaten der Netzwerkteilnehmer an andere Netzwerkteilnehmer weiterzugeben.

§ 7

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf

§ 8

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung mit dem Netzwerkmitglied ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Düsseldorf,	}·		
Kommunal Agent	cur NRW GmbH		
Michael Lange Geschäftsführer	Dr. Peter Queitsch Geschäftsführer		